

1476 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für innere Angelegenheiten

über die Regierungsvorlage (1467 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 — ZDG geändert wird (ZDG-Novelle 1994)

und den Antrag 670/A der Abgeordneten Dr. Severin Renoldner und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird (ZDG-Novelle 1994), sowie

über die Bürgerinitiative Nr. 54 betreffend das gleiche Recht auf Zivildienst für alle

Die gegenständliche Regierungsvorlage trägt dem Umstand Rechnung, daß wesentliche, insbesondere die den Zugang zum Zivildienst regelnden, Vorschriften der ZDG-Novelle 1991 mit 31. Dezember 1993 außer Kraft getreten sind.

Der vorliegende Gesetzentwurf weist im wesentlichen folgende Schwerpunkte auf:

- Regelung des Verfahrens für den Zugang zum Zivildienst ohne Glaubhaftmachung von Gewissensgründen unter Beachtung der vom Verfassungsgerichtshof entwickelten Grundsätze:
Die Befreiung von der Wehrpflicht durch Abgabe einer Erklärung des Zivildienstwerbers und Prüfung ihrer Rechtswirksamkeit durch den Bundesminister für Inneres soll beibehalten werden.
- Zeitliche Einschränkung des Rechts, eine Zivildienstklärung abzugeben:
Um rechtswirksam zu sein, muß die Zivildienstklärung innerhalb eines Monats nach Abschluß des Stellungsverfahrens erfolgen.
- Verlängerung der Dauer des Zivildienstes:
Ab 1. Jänner 1994 dauert der ordentliche Zivildienst elf Monate; wenn im Zeitraum Mai bis Oktober 1994 mehr als 3 000 Wehrpflichtige zivildienstpflichtig werden, dauert der Zivildienst ab 1. Jänner 1995 zwölf Monate. Der Zivildienstpflichtige hat die Möglichkeit, statt des letzten Monates Zivildienstübungen im

Gesamtausmaß von 30 Tagen zu beantragen. Diese sollen im Bereich des Zivilschutzes bzw. im Katastropheneinsatz möglichst innerhalb von zwei Jahren nach absolviertem Zivildienst geleistet werden.

— Bezugsrechtliche Änderungen:

Die Rechtsträger der Zivildiensteinrichtungen werden verpflichtet, Verpflegung und Bekleidung in Naturalien zur Verfügung zu stellen, um die monetären Vergütungen der Zivildienstleistenden jenen der Wehrdienstleistenden anzugleichen.

— Kontroll- und sanktionsrechtliche Maßnahmen zum Belastungsausgleich:

Schaffung zusätzlicher Sanktionsmöglichkeiten für schwere Verstöße gegen die Zivildienstpflicht; Verbot des Erwerbes und Besitzes von Faustfeuerwaffen und des Führens von Schusswaffen für die Dauer der Zivildienstpflicht bis längstens für 15 Jahre; Krankheitsbestätigungen von Zivildienern durch den Amtsarzt.

— Vergrößerung des Angebotes an Zivildienstplätzen:

Durch die Aufnahme neuer Dienstleistungsgebiete, wie Betreuung von Vertriebenen und Dienst in inländischen Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus soll das Angebot an Zivildienstplätzen dem wachsenden Interesse am Zivildienst wie auch der zunehmenden Nachfrage nach öffentlichen Leistungen, bei denen Zivildienner im Bereich des „allgemeinen Besten“ mitwirken können, angepaßt werden.

Die Abgeordneten Dr. Severin Renoldner und Genossen haben am 21. Jänner 1994 den Antrag 670/A, der dem Ausschuss für innere Angelegenheiten zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Es herrscht im Nationalrat entsprechend den Äußerungen aus allen Fraktionen Konsens darüber, daß die 1992/93 in Geltung befindliche Abschaffung der ‚Gewissensprüfung‘ durch die Zivildienst-

kommission aufrechtbleiben soll. Dieser Konsens wird aber in der Regierungsvorlage 1467 der Beilagen mit einer gleichheitswidrigen sowie ungegerechtfertigten Verlängerung des Zivildienstes auf de facto 12 Monate verknüpft. Die tatsächlich erforderliche Reform des Zivildienstes muß u. E. in eine andere Richtung weisen:

1. Angesichts der zunehmenden Komplexität der internationalen Konflikte und einer wachsenden Gewaltbereitschaft auch im innergesellschaftlichen Bereich ist der Zivildienst endlich vor allem als wirklicher Friedensdienst einzurichten, der eine Ausbildung in Formen der präventiven und nichtmilitärischen Konfliktlösung einschließen muß. Zivildienst soll nicht nur ein ‚Ersatzwehrdienst‘ sein, sondern ein spezifischer Beitrag zu nichtmilitärischer Konfliktlösung.
2. Das Recht zur Leistung eines Zivildienstes leitet sich aus der verfassungsmäßig garantierten Gewissensfreiheit ab. Diese ist ein grundlegendes Menschenrecht, das nicht eingeschränkt werden darf.
3. Die freie Entscheidung für den Zivildienst muß jederzeit möglich sein, auch noch während der Ableistung des Präsenzdienstes. Wie der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 17. 12. 1979 (Zl G 44/79-31) festgestellt hat (vgl. VfSlg 8027, 8171, 8710), beschränkt die Eingrenzung des Zeitpunktes zum Abgeben einer Zivildiensterklärung die Entwicklungsfreiheit des menschlichen Gewissens und ist daher verfassungswidrig.
4. Der Zivildienst darf aus Gründen des Gleichheitsgrundsatzes nicht länger dauern als der Grundwehrdienst.
5. Analog zur Beschwerdekommision im Wehrgesetz soll eine Zivildienstbeschwerdekommision als Kontrollorgan geschaffen werden.

Die künftige Gestaltung der österreichischen Sicherheit muß sich als Teil einer europäischen — und letztlich einer weltweiten — Sicherheit verstehen. Die neutralen Staaten in Europa sollten im Rahmen dieser Arbeitsteilung in erster Linie zum Aufbau von nicht-militärischen Konflikt-schlichtungsinstitutionen beitragen. Deshalb sollten Zivildienstler schon jetzt die Möglichkeit erhalten, in friedens- und konflikt-schlichtenden Aufgaben ihren Zivildienst abzuleisten. ‚Wehrpflicht‘ muß weiterentwickelt werden zu einem breit gefächerten freiwilligen Dienst mit vielen Wahlmöglichkeiten: Friedens- und Gedenkdienste, UNO-Einsätze, Miliz, interkulturelle Arbeit, Flüchtlingsarbeit, Versöhnung und Wiederaufbau in Osteuropa, Sozialarbeit, um all jene Konflikte zu lösen, die vielleicht in einigen Jahren zum Bürgerkrieg ausarten, aber heute noch zivil geschlichtet werden können. In diesem Sinn müssen die Tätigkeitsbereiche für Zivildienststräger erweitert werden, was nur eine sinngemäße Fortführung der

Einführung eines sogenannten Auslandszivildienstes in der ZDG-Novelle 1991 (mit 31. Dezember 1993 außer Kraft getreten) darstellt.“

In der gegenständlichen Bürgerinitiative fordern die Petenten, daß auf dem Einberufungsbefehl gut sichtbar folgender Vermerk angebracht wird: „Sie haben das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Einberufungsbefehls eine Erklärung nach § 2 Abs. 1 Zivildienstgesetz abzugeben, mit der Sie von der Wehrpflicht befreit werden und als Zivildienstler anerkannt werden können.“ Darüber hinaus soll die 14-Tages-Frist auch im § 36 Abs. 1 des Wehrgesetzes eingefügt werden.

Der Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen hat sich in seiner Sitzung am 15. Oktober 1992 mit der Bürgerinitiative Nr. 54 beschäftigt und beschlossen, den Präsidenten des Nationalrates zu ersuchen, diese dem Ausschuß für innere Angelegenheiten zur weiteren Behandlung zuzuweisen.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat die Regierungsvorlage 1467 der Beilagen, den Antrag 670/A sowie die Bürgerinitiative Nr. 54 in seiner Sitzung am 25. Jänner 1994 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Hubert Pirker, Herbert Scheibner, Dr. Severin Renoldner, Dr. Helene Partik-Pablé, Hermann Kraft, Alois Roppert, Sigisbert Dolinschek, Helmuth Stocker, Helmut Wolf, der Bundesminister für Landesverteidigung Dr. Werner Fasslabend sowie der Bundesminister für Inneres Dr. Franz Löschnak.

Im Zuge der Verhandlungen brachten die Abgeordneten Robert Elmecker, Dr. Hubert Pirker und Genossen einen Abänderungsantrag betreffend Artikel II Ziffern 5 (§ 4 Abs. 5 a), 6 (§ 5 Abs. 4), 7 (§ 5 a Abs. 3 Z 4), 8 (§ 6 Abs. 2), 41 (§ 76), 42 (§ 76 a), 47 (§ 77 Abs. 1 Z 2 und 6) sowie Artikel III (Anfügung einer Z 5) ein.

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oberwähnten Abänderungsantrages mit Stimmenmehrheit angenommen. Die Bürgerinitiative Nr. 54 gilt damit als miterledigt.

Der Antrag 670/A fand nicht die Zustimmung der Ausschußmehrheit.

Der Ausschuß hat die Feststellung getroffen, daß der in § 5 Abs. 1 vorgesehene Informationspflicht dann entsprochen ist, wenn der Wehrpflichtige über

- das Recht, eine Zivildiensterklärung abzugeben,
- den Inhalt und die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Zivildiensterklärung,

1476 der Beilagen

3

- die Frist, innerhalb der die Erklärung abgegeben werden muß, und
 - die Behörde, bei der die Zivildienstklärung eingebracht werden muß,
- in Kenntnis gesetzt wird. Diese Information könnte am sichersten durch Übergabe eines Informationsblattes bewirkt werden.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete Anton Leikam gewählt.

Anton Leikam
Berichterstatter

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für innere Angelegenheiten den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und
2. diesen Bericht hinsichtlich des Antrages 670/A und der Bürgerinitiative Nr. 54 zur Kenntnis nehmen.

Wien, 1994 01 25

Robert Elmecker
Obmann

/.

Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 — ZDG geändert wird (ZDG-Novelle 1994)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

1. Das Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 679/1986, in der seit 1. Jänner 1994 geltenden Fassung tritt außer Kraft.

2. Das Zivildienstgesetz in der bis 31. Dezember 1993 in Kraft stehenden Fassung tritt mit Ausnahme der §§ 4 a und 39 a sowie des Abschnittes VII a wieder in Kraft.

3. (Verfassungsbestimmung) Die §§ 1, 2 Abs. 1, 5 Abs. 6, 12 a, 12 b, 43 Abs. 4, 75 b Abs. 1, 76 Abs. 5 und 76 a Abs. 2 ZDG in der seit 1. Jänner 1994 geltenden Fassung treten außer Kraft.

4. (Verfassungsbestimmung) Die §§ 1, 2 Abs. 1, 12 a, 12 b, 75 b Abs. 1 und 76 a Abs. 2 ZDG in der bis 31. Dezember 1993 in Kraft stehenden Fassung treten wieder in Kraft.

Artikel II

Das Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 424/1992, wird wie folgt geändert:

1. (Verfassungsbestimmung) § 1 lautet:

„§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes besagt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.“

2. (Verfassungsbestimmung) § 2 lautet:

„§ 2. (Verfassungsbestimmung) (1) Der Wehrpflichtige im Sinne des Wehrgesetzes 1990 — WG, BGBl. Nr. 305, der erstmals tauglich zum Wehrdienst befunden wurde, kann innerhalb eines Monats nach Abschluß des Stellungsverfahrens erklären (Zivildienstklärung),

1. die Wehrpflicht nicht erfüllen zu können, weil er es — von den Fällen der persönlichen Nothilfe oder Nothilfe abgesehen — aus Gewissensgründen ablehnt, Waffengewalt gegen Menschen anzuwenden und daher bei Leistung des Wehrdienstes in Gewissensnot geraten würde,
2. deshalb Zivildienst leisten zu wollen und
3. keinem Wachkörper (Art. 78 d B-VG) anzugehören.

Die Zivildienstklärung darf nicht an Vorbehalte und Bedingungen gebunden werden; ihr sind Angaben zum Lebenslauf (Schul- und Berufsausbildung sowie beruflicher Werdegang) anzuschließen. Das Recht, eine Zivildienstklärung abzugeben, kann ausgeschlossen sein. Die näheren Bestimmungen trifft dieses Bundesgesetz.

(2) Mit Einbringung einer Zivildienstklärung gemäß Abs. 1 wird der Wehrpflichtige von der Wehrpflicht befreit und zivildienstpflichtig. Er hat nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Zivildienst zu leisten.

(3) Der Zivildienst ist außerhalb des Bundesheeres zu leisten. Die Dauer des Zivildienstes kann die Dauer des Wehrdienstes übersteigen.“

3. § 3 lautet:

„§ 3. (1) Der Zivildienstpflichtige ist zu Dienstleistungen heranzuziehen, die der Zivilen Landesverteidigung oder sonst dem allgemeinen Besten dienen und den Zivildienstpflichtigen ähnlich wie der Wehrdienst den Wehrpflichtigen belasten; sie dürfen nicht in der Anwendung von Gewalt gegen Menschen bestehen.

(2) Die Dienstleistungen sind — unbeschadet des Abs. 3 — auf folgenden Gebieten zu erbringen:

1476 der Beilagen

5

Dienst in Krankenanstalten, Rettungswesen, Sozial- und Behindertenhilfe, Altenbetreuung, Krankenpflege, Betreuung von Drogenabhängigen, Betreuung von Vertriebenen, Asylwerbern und Flüchtlingen, Einsätze bei Epidemien, Katastrophenhilfe und Zivilschutz, Dienst in inländischen Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus, Vorsorge für die öffentliche Sicherheit und die Sicherheit im Straßenverkehr sowie Tätigkeiten im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung.

(3) Durch Verordnung des Bundesministers für Inneres können im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates weitere Dienstleistungsgebiete bestimmt werden, die dem Abs. 1 entsprechen und in ihrer Bedeutung den in Abs. 2 genannten Leistungen für die Allgemeinheit gleichkommen.“

4. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Zivildienst ist in Einrichtungen zu leisten, die auf Antrag ihres Rechtsträgers vom Landeshauptmann als Träger des Zivildienstes anerkannt sind. Im Anerkennungsbescheid ist anzugeben,

1. welche Tätigkeiten die Zivildienstpflichtigen bei der Einrichtung zu verrichten haben und
2. wie viele Zivildienstplätze in der Einrichtung zugelassen werden.“

5. § 4 Abs. 5 und 5 a lauten:

„(5) Die örtliche Zuständigkeit des Landeshauptmannes richtet sich nach dem Sitz der Einrichtung. Der Landeshauptmann hat vor Erlassung der Bescheide nach Abs. 1 und 4 Z 2 und 3 ein Gutachten des Zivildienststrates einzuholen. Im Anerkennungsverfahren hat sich der Zivildienststrat zur Eignung der Einrichtung als Träger des Zivildienstes, im Widerrufsverfahren zur Frage zu äußern, ob auf Grund bestehender Mängel oder wegen Verletzung der dem Rechtsträger obliegenden Pflichten die Anerkennung der Einrichtung widerrufen werden soll. Wird dieses Gutachten nicht binnen drei Monaten erstattet, so ist der Landeshauptmann berechtigt, seine Entscheidung zu treffen, ohne das Gutachten abzuwarten.

(5 a) Sofern sich der Antrag eines Rechtsträgers auf die Erhöhung bereits zugelassener Zivildienstplätze bezieht und an diesen Zivildienstplätzen gleichartige Tätigkeiten erbracht werden sollen, kann der Landeshauptmann, wenn er am Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 nicht zweifelt, von der Einholung eines Gutachtens des Zivildienststrates absehen, den Bescheid gemäß Abs. 1 ohne weiteres Verfahren erlassen und dem Bundesminister für Inneres zur Kenntnis bringen. Dieser kann, wenn er das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 3 für zweifelhaft hält, hierüber ein Gutachten des Zivildienststrates einholen.“

6. § 5 lautet

„§ 5. (1) Die Wehrpflichtigen sind im Zuge des Stellungsverfahrens (§§ 24 und 25 WG) über das Recht und die Möglichkeiten, eine Zivildienstklärung abzugeben, in geeigneter Weise zu informieren.

(2) Die Zivildienstklärung ist im Stellungsverfahren bei der Stellungskommission, sonst bei dem nach dem Wohnsitz des Wehrpflichtigen zuständigen Militärkommando schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Mit der fristgerechten Einbringung einer mängelfreien Zivildienstklärung tritt ein bestehender Einberufungsbefehl außer Kraft.

(3) Die Einbringungsbehörde hat die Zivildienstklärung unverzüglich an den Bundesminister für Inneres weiterzuleiten. Außerdem hat sie den Stammdatensatz (§ 57 a Abs. 2) des Zivildienstwerbers sowie sein Religionsbekenntnis, die Vornamen seiner Eltern, seine Schulbildung, seinen Beruf sowie seine besonderen Kenntnisse, das Ergebnis des Stellungsverfahrens und die in diesem Verfahren festgestellten Untersuchungsergebnisse (§ 23 Abs. 2 WG) zu übermitteln. In diesen Fällen ist § 23 Abs. 7 Z 1 und 2 WG über die Weitergabe und Verwendung der dort angeführten Unterlagen auch auf Zivildienstpflichtige anzuwenden.

(4) Der Bundesminister für Inneres hat ohne unnötigen Aufschub mit Bescheid festzustellen, ob Zivildienstpflicht eingetreten ist. Für Formgebrehen der Erklärung oder fehlende Angaben zum Lebenslauf gilt § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 — AVG, BGBl. Nr. 51. Der Feststellungsbescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Erlassung unter Angabe des Rechtskraftdatums dem Militärkommando (Abs. 2) zur Kenntnis zu bringen.

(5) (**Verfassungsbestimmung**) In dem Bescheid gemäß Abs. 4 hat der Bundesminister für Inneres jedem Zivildienstpflichtigen den Erwerb und den Besitz von Faustfeuerwaffen sowie das Führen von Schusswaffen für die Dauer der Zivildienstpflicht, höchstens jedoch für 15 Jahre, zu untersagen.“

7. § 5 a lautet:

„§ 5 a. (1) Das Recht, eine Zivildienstklärung abzugeben, ist ausgeschlossen,

1. wenn der Wehrpflichtige wegen einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung, bei der Waffengewalt gegen Menschen angewendet oder angedroht wurde oder die im Zusammenhang mit Waffen oder Sprengstoff begangen wurde, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten rechtskräftig verurteilt wurde, es sei denn, daß die Verurteilung getilgt ist oder der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt. Eine Anwendung oder

Androhung von Waffengewalt nach dieser Bestimmung liegt vor, wenn dabei eine Waffe im Sinne des § 1 Waffengesetz 1986, BGBl. Nr. 443, oder ein anderes gleichwertiges Mittel verwendet wurde,

2. wenn der Wehrpflichtige einem Wachkörper (Art. 78 d B-VG) angehört.

(2) Ist der Zivildienstwerber nicht ausschließlich wegen einer der im Abs. 1 Z 1 genannten strafbaren Handlungen verurteilt worden, so hat das Gericht auf Antrag des Bundesministers für Inneres mit Beschluß festzustellen, ob auf eine solche strafbare Handlung eine mehr als sechsmonatige Freiheitsstrafe entfallen ist. Gegen diesen Beschluß steht dem Zivildienstwerber und dem Staatsanwalt die binnen zwei Wochen einzubringende Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu.

(3) Eine Zivildienstklärung ist mangelhaft, wenn

1. der Wehrpflichtige für den Wehrdienst nicht tauglich ist (§ 2 Abs. 1), oder
2. die Frist für die Abgabe der Zivildienstklärung (§ 2 Abs. 1) abgelaufen ist, oder
3. die Zivildienstklärung unter Vorbehalten oder Bedingungen abgegeben wird (§ 2 Abs. 1),
4. die Zivildienstklärung unvollständig ist (§ 2 Abs. 1 Z 1 bis 3), oder
5. ein Ausschlußgrund nach Abs. 1 vorliegt.

(4) Weist eine Zivildienstklärung Mängel auf, ist mit Bescheid festzustellen (§ 5 Abs. 4), daß Zivildienstpflicht nicht eingetreten ist.“

8. § 6 Abs. 1 bis 4 lauten:

„§ 6. (1) Der Zivildienstpflichtige kann die Zivildienstklärung widerrufen. Hiezu muß er ausdrücklich erklären, daß er die Erfüllung der Wehrpflicht nicht mehr aus den in § 2 Abs. 1 genannten Gründen verweigere. Die Widerrufserklärung ist schriftlich oder mündlich beim Bundesminister für Inneres oder beim Militärkommando einzubringen. Das Recht, die Widerrufserklärung abzugeben, ist zwei Wochen nach Zustellung eines Zuweisungsbescheides ausgeschlossen. Mit der fristgerechten Einbringung einer mängelfreien Widerrufserklärung tritt ein bestehender Zuweisungsbescheid außer Kraft.

(2) Mit Einbringung einer Widerrufserklärung gemäß Abs. 1 erlischt die Zivildienstpflicht. Der Bundesminister für Inneres hat mit Bescheid festzustellen, ob die Zivildienstpflicht erloschen ist.

(3) Der Zivildienststrat hat die Zivildienstpflicht aufzuheben, wenn ein Zivildienstpflichtiger

1. wegen einer in § 5 a Abs. 1 Z 1 genannten strafbaren Handlung rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist, oder

2. einem Wachkörper des Bundes oder einer Gemeinde angehört, oder
3. dem Verbot, Faustfeuerwaffen zu erwerben oder zu besitzen oder Schußwaffen zu führen, zuwidergehandelt hat.

Gemäß Z 3 ist die Zivildienstpflicht nicht aufzuheben, wenn der Erwerb oder Besitz einer Faustfeuerwaffe den §§ 25 und 26 des Waffengesetzes 1986 entsprochen hat.

(4) Mit Einbringung einer Widerrufserklärung (Abs. 2) und mit Aufhebung der Zivildienstpflicht (Abs. 3) unterliegt der Betreffende der Wehrpflicht im Sinne des Wehrgesetzes. Der Bundesminister für Inneres hat das Militärkommando davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und im gleichzeitig die in § 5 Abs. 3 angeführten Unterlagen zurückzusenden.“

9. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Dauer des ordentlichen Zivildienstes beträgt elf Monate. Zeiten des geleisteten Präsenzdienstes sind in den ordentlichen Zivildienst einzurechnen. Vom Zivildienstpflichtigen, der bereits Präsenzdienst geleistet hat, ist jedoch ein ordentlicher Zivildienst in der Dauer von mindestens vier Monaten zu leisten; in diesem Fall ist Abs. 1 erster Satz nicht anzuwenden.“

10. § 7 Abs. 3 bis 6 lauten:

„(3) Wenn der Zivildienstpflichtige dies innerhalb eines Monats ab Zustellung des Feststellungsbescheides gemäß § 5 Abs. 4 beantragt, und wenn eine entsprechende Zuweisung unter Bedachtnahme auf die Eignung des Zivildienstpflichtigen und auf die Erfordernisse des Zivildienstes möglich ist, hat der Zivildienstpflichtige an Stelle des letzten Monats im Rahmen des ordentlichen Zivildienstes Übungen im Bereich des Zivilschutzes oder Dienst im Katastropheneinsatz im Ausmaß von 30 Tagen zu leisten; hiezu ist er möglichst innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Ableistung dieses Zivildienstes heranzuziehen. Die Anrechnungsbestimmungen des Abs. 2 gelten.

(4) Der ordentliche Zivildienst ist, von den im Abs. 3 und in § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1 bis 3, § 19 Abs. 3, § 19 a Abs. 5 und § 19 b geregelten Ausnahmefällen abgesehen, ohne Unterbrechnung zu leisten.

(5) (**Verfassungsbestimmung**) Die Dauer der zu leistenden Dienstzeit richtet sich nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der Erlassung des Zuweisungsbescheides.

(6) Zivildienstpflichtige, deren Zivildienstpflicht durch die Zivildienstkommission oder Zivildienstoberkommission verfügt wurde, haben unbeschadet der Anrechnungsbestimmungen des Abs. 2 eine Dienstzeit von acht Monaten zu leisten.“

1476 der Beilagen

7

11. § 8 Abs. 6 lautet:
- „(6) Die Zuweisung zu Dienstleistungen (§ 7 Abs. 3) kann außer zu gemäß § 4 anerkannten Einrichtungen auch
1. mit deren Zustimmung zu vom Bundesminister für Inneres ausdrücklich hiefür bestimmten Rechtsträgern oder
 2. zum Bundesministerium für Inneres verfügt werden. Abschnitt VI ist anzuwenden, die § 9 Abs. 3 und § 14 hingegen nicht.“
12. (Verfassungsbestimmung) Im § 12 b Abs. 1 Z 1 ist das Wort „zwölf“ durch die Zahl „14“ zu ersetzen.
13. In § 14 Z 3 wird der Ausdruck „§ 3 Abs. 2“ durch den Ausdruck „§ 2 Abs. 3“ sowie im anschließenden Halbsatz der Ausdruck „bis längstens 1. Oktober des Jahres“ durch den Ausdruck „längstens bis zum Ablauf des 30. September des Kalenderjahres“ ersetzt.
14. Nach § 15 wird folgender § 16 eingefügt:
- „§ 16. (1) Der Bundesminister für Inneres kann mit Bescheid den ordentlichen Zivildienst eines Zivildienstleistenden um bis zu drei Wochen verlängern, wenn dieser durch wiederholte schwere Verstöße gegen seine Dienstpflichten bewirkt hat, daß nicht bloß kurzfristig die von ihm auf diesem Zivildienstplatz zu erwartende Leistung erheblich unterschritten wurde.
- (2) Eine Verlängerung des ordentlichen Zivildienstes kann mehrere Male erfolgen, sie darf jedoch insgesamt für nicht länger als drei Wochen angeordnet werden.
- (3) Von den Verfügungen nach den Abs. 1 und 2 bleibt die Anwendung des Abschnittes X unberührt.“
15. § 19 a Abs. 1 lautet:
- „§ 19 a. (1) Zivildienstleistende, deren Dienstunfähigkeit offenkundig ist oder vom Amtsarzt (§ 19 Abs. 2) festgestellt wird, sind vorzeitig aus dem Zivildienst zu entlassen. In dem Bescheid, in dem die Entlassung verfügt wird, ist der Tag des Eintritts der Dienstunfähigkeit festzustellen.“
16. § 19 a Abs. 3 lautet:
- „(3) Vorübergehende Dienstunfähigkeit (Abs. 2 Z 2) ist anzunehmen, wenn die Herstellung der Dienstfähigkeit innerhalb von 24 Tagen ab dem Tag der Feststellung nach Abs. 1, sofern aber der Zivildienst früher endet bis zu diesem Zeitpunkt, nicht zu erwarten ist.“
17. Nach § 19 a wird folgender § 19 b eingefügt:
- „§ 19 b. (1) Der Bundesminister für Inneres kann einen Zivildienstleistenden vorzeitig aus dem Zivildienst entlassen, wenn der Betroffene trotz Aufforderung zur ordnungsgemäßen Dienstleistung durch den Vorgesetzten durch sein Verhalten zu erkennen gibt, daß er nicht gewillt ist, den Zivildienst ordnungsgemäß abzuleisten.
- (2) Der Bundesminister für Inneres hat zugleich mit einer Entscheidung gemäß Abs. 1 festzustellen, für welchen Zeitraum der Betroffenen zur Ableistung der verbleibenden Dienstzeit zurückgestellt wird.
- (3) Von den Verfügungen nach Abs. 1 und 2 bleibt die Anwendung des Abschnittes X unberührt.“
18. In § 21 Abs. 1 sind die Worte „außerordentlichen Präsenzdienstes“ durch das Wort „Einsatzpräsenzdienstes“ zu ersetzen.
19. Dem § 21 sind folgende Abs. 4 und 5 anzufügen:
- „(4) Sofern der Umfang der für die Verpflichtung gemäß Abs. 1 maßgeblichen Umstände den Einsatz so vieler Zivildienstpflichtiger erfordert, daß die Kapazität der zur Verfügung stehenden Einrichtungen für ihre Aufnahme nicht ausreicht, kann der Bundesminister für Inneres die Zuweisung zur Leistung des außerordentlichen Zivildienstes zum Bundesministerium für Inneres vornehmen. Abschnitt IV ist anzuwenden.
- (5) Wird ein gemäß § 7 Abs. 3 Zivildienstpflichtiger zum außerordentlichen Zivildienst herangezogen, so sind ihm diese Zeiten als Übungszeiten anzurechnen.“
20. § 23 a Abs. 1 Z 2 lautet:
- „2. Die Gesamtdauer solcher Dienstfreistellungen darf innerhalb des ordentlichen Zivildienstes
- a) nach § 7 Abs. 2 erster Satz elf Werktage und
 - b) nach § 7 Abs. 3 erster Satz zehn Werktage nicht überschreiten.“
21. § 23 b Abs. 2 lautet:
- „(2) Im Falle der Dienstverhinderung durch Krankheit ist der Zivildienstleistende verpflichtet,
1. seinem Vorgesetzten den Ort seines Aufenthaltes während der Dienstverhinderung bekanntzugeben und
 2. sich an dem Beginn der Dienstverhinderung nächstfolgenden Werktag einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und eine Bescheinigung über die Art und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung der Einrichtung binnen längstens drei Tagen zu übermitteln.“
22. § 25 a lautet:
- „§ 25 a. (1) Dem Zivildienstleistenden gebührt eine Pauschalvergütung (Grundvergütung und Zuschlag).

(2) Die Höhe der monatlichen Pauschalvergütung (Grundvergütung und Zuschlag) bestimmt sich nach dem Gehalt einschließlich allfälliger Teuerungszulagen eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, und beträgt

1. für die Grundvergütung bei ordentlichem oder außerordentlichem Zivildienst 9,52 vH und
2. für den Zuschlag zur Grundvergütung bei Einsätzen nach § 8 a Abs. 6 und § 21 7,05 vH dieses Gehaltsansatzes.

(3) Erstreckt sich der Anspruch nach Abs. 2 nur auf Bruchteile eines Monats, so steht er dem Zivildienstleistenden für jeden Kalendertag mit je einem Dreißigstel dieser Bruchteile zu. Das gilt jedoch nicht, wenn der Zivildienst bis längstens zum 5. des Monats angetreten wird, für die zwischen dem ersten und dem fünften liegenden Tage. In diesem Fall gebührt der Anspruch auch für dieses Tage.“

23. § 26 lautet:

„§ 26. (1) Die jeweilige Höhe und der Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer durch die Bindung an das Gehalt eines Beamten eingetretenen Änderungen der in § 25 a Abs. 2 festgelegten Vergütungen sind durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festzustellen.“

(2) Sofern bei der Berechnung nach Abs. 1 ein Betrag nicht auf einen vollen Schillingbetrag lautet, sind Bruchteile dieses Betrages auf den nächsten vollen Schillingbetrag aufzurunden.“

24. § 28 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Der Rechtsträger der Einrichtung hat für die Verpflegung des Zivildienstleistenden durch einen Küchenbetrieb, durch Abschluß eines Vertrages mit einem Dritten oder durch Bereitstellung von Lebensmitteln zu sorgen.“

(3) Ist es dem Rechtsträger nicht möglich, wegen Dienstverhinderung durch Krankheit des Zivildienstleistenden für dessen Verpflegung zur Gänze oder zum Teil zu sorgen, so hat er, sofern für die Krankheit eine amtsärztliche Bestätigung vorliegt, dem Zivildienstleistenden eine angemessene Abfindung zu gewähren.“

25. § 28 Abs. 4 entfällt. Der bisherige Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

26. § 29 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.

27. § 30 Abs. 2 entfällt. Im bisherigen § 30 Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.

28. In § 32 Abs. 1 lautet der erste Satz:

„Die nach den §§ 25 a, 27 und 31 Abs. 1 Z 1 bis 7 und Abs. 8 gebührenden Beträge sind vom Bund zu tragen.“

29. In § 32 Abs. 4 tritt an Stelle des Zitates „§§ 26 bis 31“ das Zitat „§§ 25 a, 27 und 31“.

30. In § 32 a Abs. 1 tritt an die Stelle des Zitates „§§ 26 bis 30“ das Zitat „§§ 25 a und 27“.

31. § 34 b lautet:

„§ 34 b. (1) Der Zivildienstpflichtige, der

1. einen außerordentlichen Zivildienst gemäß § 21 Abs. 1 oder
2. eine Übung oder einen Dienst gemäß § 7 Abs. 3

leistet, hat für die Dauer eines solchen Dienstes Anspruch auf Entschädigung oder Fortzahlung der Dienstbezüge, wie er einem Wehrpflichtigen zusteht, der gemäß § 2 Abs. 1 lit. a WG einen Einsatzpräsenzdienst leistet.

(2) Auf die Entschädigung und die Fortzahlung der Dienstbezüge sind die Bestimmung des VI. Hauptstückes des Heeresgebührengesetzes 1992 — HGG 1992, BGBl. Nr. 422/1992, sowie dessen §§ 48, 49 Abs. 1 bis 3 und § 50 sinngemäß anzuwenden. Dabei treten an die Stelle

1. des im § 46 Abs. 6 HGG 1992 im ersten Satz genannten Heeresgebührenamtes die Bezirksverwaltungsbehörde und des im letzten Satz genannten Bundesministers für Landesverteidigung der Landeshauptmann,
2. des im § 50 Abs. 3 HGG 1992 genannten Bundesministers für Landesverteidigung der Bundesminister für Inneres und
3. der in § 47 Abs. 4 letzter Satz HGG 1992 in Z 1 genannten militärischen Dienststelle und des in Z 2 genannten Heeresgebührenamtes die Bezirksverwaltungsbehörde.

(3) Bei einer Übung oder einem Dienst gemäß Abs. 1 Z 2 sind auszuzahlen:

1. die Pauschalentschädigung gemäß § 39 Abs. 1 HGG vom Bundesminister für Inneres bei der Entlassung aus diesem Zivildienst und
2. die Entschädigungen gemäß §§ 39 Abs. 2 und 45 Abs. 2 und 3 HGG sowie der Kostenersatz gemäß § 44 Abs. 2 HGG von der Bezirksverwaltungsbehörde, die über diese Ansprüche zu entscheiden hat.“

32. Dem § 39 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Vorgesetzte ist verpflichtet, die Dienstverhinderung eines Zivildienstleistenden durch Krankheit unverzüglich jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Sprengel sich der Zivildienstleistende aufhält. Diese hat unverzüglich für eine Untersuchung durch einen Amtsarzt oder einen sonst von ihr beauftragten Arzt Sorge zu tragen. Die von dem Arzt erstellte Bescheinigung über die Art und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ist von der Behörde binnen drei Tagen der Einrichtung zu übermitteln.“

33. § 41 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bund hat folgenden Rechtsträgern die Kosten zu ersetzen, die diesen durch nachstehend angeführte Leistungen erwachsen:

1. Den Rechtsträgern nach § 4 Abs. 1 für Leistungen nach § 27 Abs. 1, § 28 Abs. 2 und 3, § 29 Abs. 1, § 30, § 37 c Abs. 3 lit. d und § 38 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie
2. den Rechtsträgern nach § 18 a Abs. 2 für Leistungen nach § 18 a Abs. 3 und § 28 Abs. 2 und 4.“

34. In § 43 Abs. 2 Z 4 entfällt der Ausdruck „Abs. 5“.

35. § 51 Abs. 1 lautet:

„§ 51. (1) Der Senatsvorsitzende und der Berichterstatter haben Anspruch auf Vergütung der Reise-(Fahrt-)Auslagen nach Maßgabe der Reisegebührenvorschriften des Bundes. Der Senatsvorsitzende hat ferner Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung. Dem Vorsitzenden des Zivildienststrates und seinem an Jahren ältesten Stellvertreter steht für den mit der Leitung des Zivildienststrates verbundenen notwendigen Zeit- und Arbeitsaufwand eine Pauschalvergütung zu. Die Vergütungen für Zeit- und Arbeitsaufwand sind vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen.“

36. § 56 Abs. 1 lautet:

„§ 56. (1) Jeder Zivildienstpflichtige hat bei seiner Anmeldung bei der Meldebehörde bekanntzugeben, daß er zivildienstpflichtig ist, und zwar

1. durch Vorlage eines zusätzlichen Meldezettels oder,
2. falls eine Anmeldung auf andere Weise vorgesehen ist, in der von der Meldebehörde geforderten Art.

Bei der Anmeldung eines minderjährigen oder eines behinderten Zivildienstpflichtigen trifft diese Verpflichtung die Person nach § 7 Abs. 2 und 3 Meldegesetz 1991 — MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992. Die Meldebehörde hat dem Bundesministerium für Inneres jeweils unverzüglich im Falle der Z 1 den zusätzlichen Meldezettel zu übermitteln oder im Falle der Z 2 die Anmeldung mitzuteilen.“

37. Nach dem Abschnitt IX wird folgender Abschnitt IX a eingefügt:

„Abschnitt IX a

Verwendung personenbezogener Daten

§ 57 a. (1) Der Bundesminister für Inneres darf personenbezogene Daten nur verwenden, wenn das zur Vollziehung des Zivildienstgesetzes erforderlich ist. Es darf insbesondere die hierfür nötigen Daten von Zivildienstwerbern und Zivildienstpflichtigen

sowie von Rechtsträgern und Einrichtungen ermitteln, verarbeiten und benützen, soweit dies zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.

(2) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, an die in Abs. 3 genannten Empfänger folgende Daten zu übermitteln, soweit dies für die Erfüllung der diesen Empfängern jeweils übertragenen Aufgaben erforderlich ist:

Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Adresse des Zivildienstwerbers und des Zivildienstpflichtigen (Stammdatensatz), Daten des Bescheides gemäß § 5 Abs. 4 und 5 sowie des Zuweisungsbescheides, Dauer des Zivildienstes und Art der vom Zivildienstleistenden zu erbringenden Tätigkeiten, Datum des Dienstantritts beim Grundlehrgang sowie Bezeichnung und Adresse von Rechtsträgern und Einrichtungen.

(3) Die Empfänger der Daten sind:

1. die Rechtsträger und ihre Einrichtungen;
2. die Landeshauptmänner, Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeidirektionen;
3. die Militärkommanden;
4. der Zivildienststrat;
5. der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und die Träger der Sozialversicherung.

(4) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist verpflichtet, dem Bundesministerium für Inneres auf Anfrage die Sozialversicherungsnummer von Zivildienstpflichtigen bekanntzugeben.“

37 a. Vor § 60 entfällt die Überschrift „Verwaltungsübertretungen“.

37 b. § 60 lautet:

„§ 60. Wer der Zuweisung zu einer Einrichtung im Rahmen des ordentlichen Zivildienstes länger als 30 Tagen oder der Zuweisung im Rahmen des außerordentlichen Zivildienstes länger als acht Tage nicht Folge leistet, ist, sofern nicht der Tatbestand des § 58 Abs. 1 vorliegt, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagsätzen zu bestrafen.“

37 c. Vor dem § 61 wird die Überschrift „Verwaltungsübertretungen“ eingefügt.

38. Nach § 69 wird folgender § 69 a eingefügt.

„§ 69 a. Wer als Meldepflichtiger die Meldung nach § 56 Abs. 1 unterläßt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 3 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.“

39. In § 70 wird der Ausdruck „§§ 60 bis 69“ durch den Ausdruck „§§ 60 bis 69 a“ ersetzt.

40. (Verfassungsbestimmung) § 75 b lautet:

„§ 75 b. (Verfassungsbestimmung) Zivildienstpflichtigen darf innerhalb der Geltung des Verbotes gemäß § 5 Abs. 5 von den Sicherheitsbehörden keine Erlaubnis zum Erwerb, Besitz oder Führen von Waffen im Sinne des § 1 des Waffengesetzes 1986 erteilt werden; ausgestellte derartige Urkunden sind zu entziehen.“

41. § 76 lautet:

„§ 76. Die Mitglieder der Zivildienstoberkommission, die bis zum 31. Dezember 1991 im Amt waren, gelten — ungeachtet des § 44 Abs. 1 zweiter Satz — bis 31. Dezember 1994 als Mitglieder des Zivildienststrates in der bestellten Funktion (Vorsitzender, Berichterstatter, übriges Mitglied).“

42. (Verfassungsbestimmung) § 76 a lautet:

„§ 76 a. (Verfassungsbestimmung) (1) Zulässige Anträge auf Befreiung vom Wehrdienst aus Gewissensgründen, die zwischen 1. Jänner 1994 und dem Tag der Kundmachung dieses Bundesgesetzes bei der Stellungskommission oder dem Militärkommando eingebracht wurden, gelten als fristgerecht eingebrachte Zivildienststerklärungen (§ 2).

(2) Innerhalb eines Monats ab dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag können

1. taugliche Wehrpflichtige, die weder Angehörige des Präsenzstandes nach § 1 Abs. 3 WG noch seit mehr als zwei Wochen zu einem Präsenzdienst einberufen sind, eine Zivildienststerklärung gemäß §§ 2 und 5 Abs. 2 einbringen;
2. Zivildienstpflichtige, deren Zivildienstpflicht vor dem 31. Dezember 1993 durch Erklärung entstanden ist und denen bis zum Tag der Kundmachung dieses Bundesgesetzes kein Zuweisungsbescheid zugestellt worden ist, einen Antrag gemäß § 7 Abs. 3 stellen.

(3) Wehrpflichtige, die während des in Abs. 2 genannten Zeitraumes vorübergehend untauglich waren, können innerhalb eines Monats nach Abschluß des stellungsverfahrens, bei dem sie neuerlich tauglich befunden werden, eine Zivildienststerklärung abgeben.

(4) Weisen Zivildienstpflichtige bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres nach, daß sie einen Dienst von der im § 12 b Abs. 1 genannten Art vor dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag angetreten haben, so erlischt ihre Pflicht, den ordentlichen Zivildienst zu leisten, nach zwölfmonatigem Dienst.“

43. § 76 b lautet:

„§ 76 b. (1) Der Bundesminister für Inneres hat ohne unnötigen Aufschub, längstens bis zum 15. Dezember 1994 festzustellen (§ 5 Abs. 4) und mit Verordnung kundzumachen, ob zwischen 1. Mai und 31. Oktober 1994 mehr als 3 000 Wehrpflichtige zivildienstpflichtig geworden sind.

(2) Wird in der Verordnung nach Abs. 1 der Eintritt der Zivildienstpflicht bei mehr als 3 000 Wehrpflichtigen kundgemacht, so treten mit 1. Jänner 1995 folgende Änderungen in Kraft:

1. in § 7 Abs. 2 tritt an die Stelle der Zahl „elf“ die Zahl „zwölf“ und
2. in § 7 Abs. 3 an Stelle der Zahl „zehn“ die Zahl „elf“,
3. in § 23 a Abs. 1 Z 2 lit. a an die Stelle der Zahl „elf“ die Zahl „zwölf“ und
4. in § 23 a Abs. 1 Z 2 lit. b an die Stelle der Zahl „zehn“ die Zahl „elf“.

44. (Verfassungsbestimmung) § 76 c Abs. 1 lautet:

„§ 76 c. (1) (Verfassungsbestimmung) § 1, § 2, § 5 Abs. 5, § 12 b Abs. 1 und § 75 b in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. xxx/1994, treten rückwirkend mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

45. § 76 c Abs. 2 bis 5 lauten:

„(2) § 3, § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 5 und 5 a, § 5 Abs. 1 bis 4 und 6, § 5 a, § 6 Abs. 1 bis 4, § 7 Abs. 2 bis 5, § 14 Z 3, § 21 Abs. 1, 4 und 5, § 23 a Abs. 1 Z 2, § 34 b, § 43 Abs. 2 Z 4, § 51 Abs. 1, § 56 Abs. 1, Abschnitt IX a und § 76 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. xxx/1994, treten rückwirkend mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(3) § 16, § 19 a Abs. 1 und 3, § 19 b, § 23 b Abs. 2, § 25 a, § 26, § 28 Abs. 2 bis 4 (Z 24 und 25), § 30 (Z 27), § 32 Abs. 4, § 39 Abs. 4 und § 41 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. xxx/1994, treten mit 1. Juni 1994 in Kraft.

(4) § 8 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. xxx/1994, tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(5) § 28 Abs. 4 (Z 25), § 29 Abs. 1 zweiter Satz (Z 26) und § 30 Abs. 2 (Z 27) treten mit Ablauf des 31. Mai 1994 außer Kraft.“

46. § 76 d lautet:

„§ 76 d. Durchführungsverordnungen zu den in § 76 c Abs. 3 und 4 genannten Bestimmungen können bereits vor deren Inkrafttreten erlassen werden, treten jedoch frühestens mit den ihre Grundlage bildenden gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.“

1476 der Beilagen

11

47. § 77 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 6 lauten:

- „1. des § 10 Abs. 2, § 37 a Abs. 3, § 44, § 45, § 47, § 52 Abs. 2 sowie § 54 Abs. 1 die Bundesregierung,
2. des § 5 Abs. 1 bis 3, 4 letzter Halbsatz sowie § 6 Abs. 5 der Bundesminister für Landesverteidigung,
3. des § 5 a Abs. 3 Z 1 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres,
6. der §§ 5 a Abs. 2, 24, 42, 58 bis 60 und 71 der Bundesminister für Justiz.“

Artikel III

1. (Verfassungsbestimmung) § 1, § 2, § 5 Abs. 5, § 75 b des Zivildienstgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. xxx/1994, treten mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.

2. Art. II dieses Bundesgesetzes tritt im übrigen mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.

3. (Verfassungsbestimmung) Die in Art. I Z 3 genannten Bestimmungen treten am 1. Jänner 1996 in Kraft.

4. Das Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 679/1986, in der Fassung der in Art. I Z 1 genannten Bestimmungen tritt am 1. Jänner 1996 in Kraft.

5. Männer, deren Zivildienstpflicht gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 nach der durch Art. I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 675/1991 oder nach der durch Art. II geschaffenen Rechtslage eingetreten ist, gelten auch nach den gemäß Z 3 und 4 mit 1. Jänner 1996 wieder in Kraft tretenden Bestimmungen als zivildienstpflichtig. Sofern diese Zivildienstpflichtigen ihren ordentlichen Zivildienst noch nicht oder nicht vollständig geleistet haben, richtet sich die Dauer des Zivildienstes nach der am 31. Dezember 1995 geltenden Dauer.

Abweichende persönliche Stellungnahme

gemäß § 42 Abs. 5 GOG

des Abgeordneten Renoldner zur Zivildienstgesetznovelle 1994 (1467 der Beilagen)

Die vorliegende Zivildienstgesetznovelle stellt den Versuch dar, die Akzeptanzkrise des Bundesheeres auf dem Rücken der Zivildienstler zu lösen. Weder die — offensichtlich auch für das Landesverteidigungsministerium überraschend hohe — Zahl an Zivildienstträgen in den letzten Monaten, noch das immer wieder feststellbare Phänomen, daß auch junge Männer, die von der Sinnhaftigkeit der militärischen Landesverteidigung überzeugt waren, diese ihre Auffassung nach Ableistung des Präsenzdienstes — im Lichte ihrer Erfahrungen mit dem Bundesheer — revidieren, hat beim Bundesminister für Landesverteidigung einen Nachdenkprozeß hervorgerufen. Seine Bestrebungen konzentrierten sich von vornherein auf die Verlängerung des Zivildienstes und die Erschwerung des Zugangs zum Zivildienst durch Einfügung einer Reihe schikanöser Bestimmungen. Durch diese Maßnahmen soll sichergestellt werden, daß auch beim weiteren Ausbleiben einer inneren Reform des Bundesheeres, dieses die von Möchtegernstrategen im Verteidigungsministerium postulierte „Mannstärke“ erreicht. Diese Strategie eines reformunwilligen bzw. -unfähigen Verteidigungsministers erscheint wenn schon nicht billigenwert, so zumindest nachvollziehbar. Völlig unverständlich ist dagegen, wieso auch die Sozialdemokratische Partei diesen angeblichen „Kompromiß“ (in Wirklichkeit eine Übererfüllung der Forderungen des Verteidigungsministers) mitträgt. Der sozialdemokratische Innenminister hat bereits vor Monaten einen Ministerialentwurf zum Zivildienstgesetz vorgelegt, der sich in wesentlichen Punkten von der vorliegenden Regierungsvorlage positiv unterscheidet. Weiters existiert ein Beschluß des SPÖ-Bundesparteitages (Antrag Nr. 17 der Landesorganisation Wien), der unter anderem für die Novellierung des Zivildienstgesetzes wörtlich folgende Leitlinien aufstellt:

- keine Verlängerung des Zivildienstes;

- die Akzeptanzkrise des Bundesheeres darf nicht auf dem Rücken der Zivildienstler ausgetragen werden;
- Ausbildungsreform im Bundesheer und Verkürzung des Präsenzdienstes;
- Verlängerung der bestehenden Zivildienstregelung (also des zehnmonatigen Zivildienstes) um weitere zwei Jahre bis 1. Jänner 1996, um die Entwicklung der Antragstellung genauer beurteilen zu können.

Es wirft ein bezeichnendes Licht auf die SPÖ, daß ihr stellvertretender Vorsitzender in seiner Eigenschaft als Regierungsmitglied diesen Beschluß nicht nur ignoriert, sondern eine Regierungsvorlage aushandelt, die den Intentionen dieses Beschlusses diametral entgegengesetzt ist.

Bei der legislativen Umsetzung der oben angeführten Intentionen des Verteidigungsministers ignorieren die Koalitionsparteien die geltende Verfassungsrechtslage. Soweit Bestimmungen der Regierungsvorlage gegen Grundrechte der Zivildienstler (Gleichheitssatz, Glaubens- und Gewissensfreiheit usw.) bzw. gegen Art. 9 a Abs. 3 B-VG (verfassungsmäßige Verankerung des Wehrersatzdienstes) verstoßen, werden diese einfach in Verfassungsrang gehoben. Insgesamt enthält die Regierungsvorlage zehn Verfassungsbestimmungen! Durch einen Abänderungsantrag im Ausschuss wurde noch eine elfte hinzugefügt. Dies geschieht selbst in jenen Fällen, wo die Verfassungswidrigkeit der Regierungsvorlage auf Grund der bisherigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes auf der Hand liegt. Über diese Judikatur setzt sich die Regierungsvorlage und die Ausschussmehrheit somit bewußt hinweg. Mehr noch: Der Verfassungsgerichtshof wird durch eine Passage in den Erläuternden Bemerkungen geradezu verhöhnt. Auf Seite 14 der Erläuterungen wird der Verfassungsrang des § 2 (dieser normiert unter anderem, daß die Zivildienstklärung künftig

innerhalb eines Monats nach Abschluß des Stellungsverfahrens erfolgen muß) unter anderem wie folgt begründet: „Darüber hinaus wird damit dem Erkenntnis des VfGH vom 17. Dezember 1979, Zl. G 44/79-31, Rechnung getragen, nachdem auch eine später gebildete glaubhafte Überzeugung zur Leistung eines Ersatzdienstes führen kann, weil die weitere Behandlung eines Wehrpflichtigen nicht von seiner subjektiven Anschauung zu einem bestimmten Zeitpunkt abhängig sein dürfe.“ „Rechnung getragen“ wird dem Verfassungsgerichtshof dadurch, daß die verfassungswidrige Bestimmung, wonach die Zivildiensterklärung ein Monat nach Abschluß des Stellungsverfahrens abzugeben ist, in den Verfassungsrang gehoben wird!

In diesem Zusammenhang darf an das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 7. Dezember 1988 (VfSlg. 11.927) erinnert werden, demzufolge Eingriffe in die Grundprinzipien der Bundesverfassung, wie etwa eine Einschränkung der Gesetzesprüfungskompetenz des VfGH oder eine Durchbrechung der Grundrechtsordnung, nicht nur dann vorliegen, wenn schwerwiegende und umfassende Eingriffe in diese Grundprinzipien vorgenommen werden. „Vielmehr können auch bloß partiell wirkende Maßnahmen — gehäuft vorgenommen — im Effekt zu einer Gesamtänderung der Bundesverfassung führen.“ Diese Auffassung des Verfassungsgerichtshofes wird auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur (vergleiche etwa Walter—Mayer, Grundriß des Österreichischen Bundesverfassungsgerichtshofes, Rz. 146) geteilt. Der unterfertigte Abgeordnete vermeint, daß mit der vorliegenden Novelle diese vom VfGH gezogene Grenze überschritten wurde.

Zu einzelnen Bestimmungen der Regierungsvorlage:

Zeitliche Befristung des Zugangs zum Zivildienst

Die Zivildiensterklärung muß künftig innerhalb eines Monats nach Abschluß des ersten Verfahrens erfolgen, mit dem die Tauglichkeit zum Wehrdienst festgestellt worden ist. Die Betroffenen müssen also mit 17 Jahren entscheiden, ob sie bis zum 30. Lebensjahr Zivildienst oder Wehrdienst leisten wollen. Zu diesem Zeitpunkt wissen sie aber nicht einmal noch, wie lange sie dann Zivildienst leisten werden müssen. Denn die Dauer des Zivildienstes hängt nicht von der Rechtslage im Zeitpunkt der Zivildiensterklärung, sondern im Zeitpunkt des Zuweisungsbescheides ab. Dieser Zeitpunkt kann wie gesagt Jahre später liegen. Damit wird für jeden einzelnen Zivildienstwerber ein Zustand der Rechtsunsicherheit geschaffen, der die Lebensplanung erschwert.

Die Koalitionsparteien haben richtig erkannt, daß eine derartige Bestimmung grob verfassungswidrig ist. Sie haben — in ihrer Diktion — dieser Verfassungswidrigkeit dadurch „Rechnung getragen“, daß die betreffende Bestimmung in Verfassungsrang gehoben wurde.

Ändert sich die Einstellung zu Zivil- bzw. Wehrdienst zwischen dem ersten Abschluß des Stellungsverfahrens und dem Antritt des Wehrdienstes, so ist der Betreffende nunmehr sogar schlechter gestellt als zur Zeit der Gewissensprüfung. Denn damals war es immerhin möglich, auch noch später einen Antrag einzubringen, dem stattzugeben war, wenn die Gewissensgründe glaubhaft gemacht werden konnten. Diese Möglichkeit fällt nunmehr weg.

Angesichts dieser Rechtslage kann man jedem Stellungspflichtigen nur empfehlen, eine Zivildiensterklärung abzugeben. Denn sein Gewissen ist nach Auffassung des Gesetzgebers nach Ablauf der Einmonatsfrist nur noch in Richtung Wehrdienst wandelbar. Absurderweise ist es dieselbe Regierungsvorlage, die ein Recht auf Widerruf einer Zivildiensterklärung normiert. Während sie also einerseits davon ausgeht, daß sich eine Gewissensentscheidung gegen die Anwendung von Gewalt im weiteren Leben eines Menschen zurückentwickeln kann, gesteht sie — entgegen einer eindeutigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes — dem Menschen, der mehr als 18 Jahre alt ist, eine Entwicklung des freien Gewissens entgegen der Gewaltanwendung nicht zu. Will er sich beide Möglichkeiten (also Wehrdienst und Zivildienst) offenhalten, muß er sofort eine Zivildiensterklärung abgeben, da sonst das Recht auf Zugang zum Zivildienst ein Monat nach der Stellung auf Lebenszeit erlischt. Die bis 1988 tätig gewesene Zivildienstkommission hat in zahllosen Fällen gerade das nach der Stellung durch persönliche Erlebnisse (zB Schicksalsschläge) oder weitere geistige Auseinandersetzung mit Gewaltfreiheit, soziales Engagement u. dgl. weiterentwickelte Gewissen als besonders glaubhaft anerkannt.

Angesichts der kurzen Einmonatsfrist kommt der Aufklärungspflicht über das Recht und die Möglichkeit, eine Zivildiensterklärung abzugeben, im Rahmen des Stellungsverfahrens besondere Bedeutung zu (§ 5 Abs. 1). Eine Verletzung dieser gesetzlichen Verpflichtung (etwa, indem die Information unvollständig ist, falsche Fristen genannt werden oder die Information überhaupt unterbleibt) ändert aber — laut Auskunft des Innenministers in der Sitzung des Innenausschusses — nichts daran, daß dem Wehrpflichtigen die Möglichkeit, einen Wehrersatzdienst abzuleisten, nach Ablauf der Einmonatsfrist genommen wird. Die negativen Rechtsfolgen einer Gesetzesverletzung durch die Behörden hat somit allein der Wehrpflichtige zu tragen!

Die Einmonatsfrist trifft aber nicht nur Stellungspflichtige, sondern auch bereits taugliche Wehrpflichtige, die ihren Präsenzdienst aufgeschoben haben. Diese konnten bisher sogar noch nach ihrer Einberufung zum Präsenzdienst eine Zivildienstklärung abgeben. Nunmehr können sie nur noch innerhalb eines Monats nach Kundmachung (!) des Zivildienstgesetzes eine Zivildienstklärung einbringen. Irgendeine Art von Informationspflicht besteht ihnen gegenüber (anders als bei den Stellungspflichtigen) von vornherein nicht. Die Koalitionsparteien gehen offenbar von der — nicht sehr lebensnahen — Vorstellung aus, daß alle tauglichen Wehrpflichtigen Abonnenten des Bundesgesetzblattes sind. Betroffen von dieser Regelung werden mehr als 50 000 Personen sein. Zirka 20 000 von ihnen können statistisch als Zivildienstwillige betrachtet werden. In ihre Rechtstellung wird selbst dann eingegriffen, wenn sie von der Bestimmung des § 76 a Abs. 2 Z 1 nicht nur nichts wußten, sondern auch nichts wissen konnten (etwa bei einem Auslandsaufenthalt).

Dauer des Zivildienstes hängt von der Gewissensentscheidung anderer ab

Die Dauer des Zivildienstes (elf oder zwölf Monate) hängt von der Zahl der zwischen 1. Mai und 31. Oktober 1994 abgegebenen Zivildienstklärungen ab. Damit ist die tatsächliche Dauer des Zivildienstes zum Zeitpunkt der Abgabe der Zivildienstklärung nicht nur nicht vorhersehbar, sie hängt auch noch von Umständen ab, die für den einzelnen Wehrpflichtigen in keiner Weise beeinflussbar sind, nämlich der Gewissensentscheidung anderer. Diese — aus rechtsstaatlicher Sicht höchst problematische — Bestimmung wurde notwendig, um den „Umfaller“ der SPÖ in der Frage der Verlängerung des Zivildienstes zu kaschieren. Denn es besteht kein Zweifel, daß die Zahl der Zivildienstklärungen 3 000 überschreiten wird, sodaß es zu einer Verlängerung auf zwölf Monate kommen wird.

Zivildienst wird wieder zum sozialen Privileg

Durch die neuen Bestimmungen über die dem Zivildienstleistenden zustehende Pauschalvergütung entfällt die Anbindung der Bezüge der Zivildienner an die der Präsenzdiener. Zivildienner werden künftig nur noch S 2 107,— pro Monat erhalten, Präsenzdiener dagegen S 3 000,— pro Monat. Dies, obwohl die meisten Zivildienner — anders als Präsenzdiener — die Kosten der Arbeitskleidung und der Leibwäsche sowie deren Reinigung selbst zu tragen haben. Damit erhalten die Bezügeregelungen für Zivildienner Sanktionscharakter. Wer es aus Gewissensgründen ablehnt, Waffengewalt gegen Menschen anzuwenden, muß

in Zukunft elf oder zwölf Monate lang seinen Lebensunterhalt aus Ersparnissen oder Unterhaltsleistungen Dritter abdecken. Damit wird die Ableistung des Zivildienstes — wieder — zum sozialen Privileg. Während sich bei der „Gewissensprüfung“ herausgestellt hat, daß Schüler und Studenten im Durchschnitt besser abschneiden als etwa Lehrlinge, werden nunmehr durch Bezüge weit unter dem Existenzminimum finanziell Schlechtergestellte von vornherein vom Zivildienst ausgeschlossen.

Als Pikanterie am Rande ist darauf hinzuweisen, daß der Vorsitzende und ein Stellvertreter des Zivildienststrats in Zukunft noch eine Pauschalgebühr beziehen sollen (nach dem Wortlaut der Regierungsvorlage theoretisch sogar zusätzlich zu ihrem Verdienst im Rahmen der „Fallgebühren“, wobei pro Sitzung des Zivildienststrates im Durchschnitt 50 bis 60 Fälle behandelt werden und jedes Zivildienststratmitglied pro Fall über S 1 300,— erhalten könnte).

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Umstellung auf Naturalverpflegung hinzuweisen. Diese wird Rechtsträger mit nur wenigen Zivildienstleistenden, aber auch etwa Rettungsfahrer beim Roten Kreuz, vor nahezu unlösbare Probleme stellen.

Zusammenfassend soll angemerkt werden, daß den Koalitionsparteien das Kunststück gelungen ist, die Bezüge der Zivildienner massiv zu kürzen, gleichzeitig aber — eingeständenermaßen (vergleiche Seite 4 der Erläuterungen) — keinerlei Einsparungen zu erzielen. Dies deshalb, weil die Naturalverpflegung wesentlich teurer sein wird als die bisherige Selbstverpflegung durch den Zivildienstleistenden.

Keine ausreichende Erweiterung der möglichen Trägereinrichtungen

Angesichts der stark gestiegenen Zahl an Zivildienstpflichtigen bestand die Notwendigkeit, die Zahl jener Stellen zu erhöhen, bei denen Zivildienst versehen werden kann. Auch in diesem Punkt bleibt die Regierungsvorlage weit hinter den bereits zitierten SPÖ-Parteitagbeschuß, aber auch dem Ministerialentwurf des SP-Innenministers von 1993 zurück. Dienstleistungsgebiete wie Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege scheinen in der Regierungsvorlage nicht mehr auf.

Überprüfung von Krankheitsbestätigungen durch Amtsärzte

Die Erkrankung eines Zivildienners löst in Zukunft gemäß § 23 b Abs. 2 und § 39 Abs. 4 folgendes bürokratische Verfahren aus: Zunächst hat der Zivildienner selbstverständlich eine ärztliche Bescheinigung beizubringen und diese der Ein-

richtung, in der er seinen Dienst versieht, zu übermitteln. Sein Vorgesetzter hat daraufhin die Krankheit unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Diese hat unverzüglich für eine Untersuchung durch einen Amtsarzt oder einen sonst von ihr beauftragten Arzt Sorge zu tragen. Es sind somit zwei (!) ärztliche Untersuchungen notwendig. Diesen Bestimmungen liegt offensichtlich die Vorstellung zugrunde, daß sich nicht nur der Zivildienstleistende selbst ständig seiner Dienstpflicht zu entziehen versucht, sondern er in diesen seinen Bestrebungen auch noch von den niedergelassenen Ärzten unterstützt wird. Die Koalitionsparteien bringen damit ein bemerkenswertes Mißtrauen gegenüber niedergelassenen Ärzten zum Ausdruck. Selbst unter Zugrundelegung dieses Mißtrauens ist die Untersuchung durch zwei (!) Ärzte nicht nachvollziehbar. Wenn man den niedergelassenen Ärzten schon mißtraut, dann könnte man ja von vornherein die Untersuchung durch den Amtsarzt (oder andere Ärzte, die das Vertrauen der Koalitionsparteien genießen) anordnen. Die Bestimmung der Regierungsvorlage

verstößt damit offensichtlich gegen das Gebot der Sparsamkeit der Verwaltung.

Zusammenfassung

Die rechtspolitische Intention der vorliegenden Zivildienstgesetznovelle wird vom unterfertigten Abgeordneten entschieden abgelehnt. Selbst unter Zugrundelegung dieser Intention kommt man nicht umhin, festzustellen, daß die vorliegende Novelle eine Reihe höchst unsachlicher Bestimmungen enthält, die Grundrechte der Zivildienstler und andere Verfassungsbestimmungen verletzt und die eines Rechtsstaates unwürdig sind. Der von den Koalitionsparteien erzielte Kompromiß hätte nicht die geringste Chance, vor dem Verfassungsgerichtshof zu bestehen. Freilich wurde durch die — von namhaften Rechtswissenschaftlern vielfach kritisierte — exzessive Verabschiedung von Bestimmungen im Verfassungsrang große Teile der Novelle der Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof entzogen.

Severin Renoldner